



Antrag

der Abgeordneten **Kathrin Sonnenholzner, Doris Rauscher, Kathi Petersen, Ruth Müller SPD**

Mitfinanzierung der geriatrischen Rehabilitation durch die Pflegeversicherung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die geriatrische Rehabilitation zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit durch die Pflegeversicherung mitfinanziert wird.

Begründung:

Für die Rehabilitation sind nach § 6 SGB IX die gesetzlichen Krankenkassen, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge, die Träger der Sozialhilfe und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Laut Gesetz zählt die soziale Pflegeversicherung nicht zu den Trägern für Rehabilitation.

Dieser Umstand führt zu einer falschen Steuerungslogik, wodurch bei den gesetzlichen Krankenkassen verminderte Anreize zur Leistungsgewährung gesetzt sind. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen für Leistungen zur Vermeidung oder Verschiebung von Pflegebedürftigkeit sowie für Rehabilitationsmaßnahmen bei bereits erfolgtem Pflegeeintritt, obwohl sie die finanziellen Auswirkungen der Pflegebedürftigkeit nicht tragen müssen. Ein finanzieller Ausgleich zwischen beiden Versicherungen besteht nicht. Zudem stehen die gesetzlichen Krankenkassen untereinander im Wettbewerb, die Kosten für Leistungen der Pflegeversicherung werden im Gegensatz dazu kassenübergreifend getragen. Durch einen finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungen kann das bestehende Anreizproblem behoben werden.

Zu dieser Empfehlung kommen auch die Sachverständigen zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen im aktuellen Gutachten „Bedarfsgerechte Versorgung – Perspektiven für ländliche Regionen und ausgewählte Leistungsbereiche“. Unter 4.2. Finanzierung und Honorierung in der Rehabilitation heißt es: „Zur Lösung der Anreizprobleme im Bereich der Pflegebedürftigkeit bedarf es einer Zuordnung der Rehabilitationsverantwortung dort, wo das Rehabilitationsrisiko anfällt. (...) Die gemeinsame finanzielle Verantwortung würde auch der Tatsache gerecht, dass Pflegebedürftigkeit meist gekoppelt mit chronischen Erkrankungen bzw. Multimorbidität auftritt (und somit sowohl das SGB XI als auch das SGB V betrifft)“.

Durch frühzeitige Rehabilitation kann der Eintritt in Pflege- und Hilfebedürftigkeit verzögert sowie der Umfang der Unterstützung maßgeblich beeinflusst werden. Die Ressourcen älterer und erkrankter Menschen müssen bei festgestellter Notwendigkeit erhalten, gefördert und wiederhergestellt werden. Die Entscheidung für Rehabilitationsleistungen durch den Träger muss auf der gebotenen Notwendigkeit beruhen und nicht durch Fehlanreize beeinflusst werden. Als Einstieg in eine paritätische Finanzierung wäre für die Beteiligung der Pflegeversicherung an den Kosten der geriatrischen Rehabilitation ein Betrag zwischen 10 bis 15 Prozent der Aufwendungen denkbar.